

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Bedeutung der Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in der Erwägung, daß zur Zeit in Genf die dritte Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags stattfindet,
- B. unter Hinweis auf die Bedeutung der Nichtverbreitung von Kernwaffen für die Vermeidung nuklearer Konflikte und in Erwägung der wichtigen Rolle, die der Nichtverbreitungsvertrag dabei spielt,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß die wachsenden Kernwaffenlager eine ernste Bedrohung für die Menschheit darstellen,
- D. in der Erwägung, daß die wachsende Zahl von Staaten, die über Kernwaffen verfügen, zu Recht als eine ernste Gefahr und eine Bedrohung der internationalen Stabilität angesehen werden kann,
- E. in der Feststellung, daß es in Artikel 6 des Vertrages von 1970 heißt: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“
- F. in der Feststellung, daß seit 1970 sehr wenige Vereinbarungen getroffen worden sind und daß es einfach unwahr wäre zu behaupten, daß sich die Zahl der Kernwaffen verringert hat oder daß keine neuen Kernwaffensysteme mehr entwickelt worden sind,
- G. in Anbetracht der Tatsache, daß auf der letzten Überprüfungskonferenz im Jahr 1980 mehrere nicht über Atomwaffen verfügende Staaten, die den Nichtverbreitungsvertrag unterzeichnet hatten, erklärten, daß sie unter diesen Umständen

kaum mehr Grund dafür hätten, sich weiterhin an ihre vertragliche Verpflichtung gebunden zu fühlen,

- H. in der Erwägung, daß diese Staaten erklärt haben, daß sie bedeutende Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und insbesondere eine Einigung über ein umfassendes Testverbot als grundlegende Vorbedingung *) dafür sehen, andere Staaten am Erwerb von Kernwaffen zu hindern und das im Nichtverbreitungsvertrag festgelegte System aufrechtzuerhalten,
- I. in der Erwägung, daß die Präambel und Artikel 1 des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ausdrücklich festlegten, daß der Vertrag das Verbot aller Kernwaffenversuche zum Ziel habe,
- J. in der Erwägung, daß es nach Ansicht des zuständigen Ausschusses der Ständigen Konferenz über Abrüstung in Genf vom technischen Standpunkt aus durchaus möglich ist, dieses Verbot zu überwachen,
- K. in der Erwägung, daß die Staaten, die über Kernwaffen verfügen – sowohl diejenigen, die den Nichtverbreitungsvertrag unterzeichnet, als auch die, die ihn nicht unterzeichnet haben –, besondere Verantwortung für den erfolgreichen Abschluß eines Vertrages über das Verbot aller Kernwaffenversuche tragen –
 - 1. hält es für notwendig, daß Gespräche über einen solchen „Comprehensive Test Ban Treaty“ (CTBT) umfassenden Vertrag über den Verlauf von Atomversuchen so bald wie möglich beginnen;
 - 2. fordert alle Staaten, die im Besitz von Kernwaffen sind, auf, unverzüglich mit Beratungen über diese Frage zu beginnen;
 - 3. begrüßt die Abstimmung des amerikanischen Senats vom Sommer 1984, in der Präsident Reagan aufgefordert wurde, die Verhandlungen über einen CTBT wiederaufzunehmen;
 - 4. unterstützt die bevorstehende Abänderung des Repräsentantenhauses an der Rüstungsvorlage, durch die die Mittel für Atomwaffenversuche unter der Voraussetzung gestrichen werden sollen, daß die Sowjetunion ihre Versuche ebenfalls einstellt;
 - 5. begrüßt die offizielle Erklärung der Sowjetunion über ihre Bereitschaft, sich an einem Moratorium für diese Tests ab diesem Jahrestag von Hiroshima, also ab 6. August, zu beteiligen;
 - 6. fordert insbesondere die beiden Mitgliedstaaten, die Kernwaffen besitzen, auf, durch die Unterbreitung von Vorschlägen an die anderen Kernwaffenstaaten mit gutem Beispiel voranzugehen;

*) Vgl. zum Beispiel „Arms Control and Disarmament Agreements, Texts and Histories of Negotiations“, US Arms Control and Disarmament Agency, Washington DC., 20 451, 1980, S. 89

7. beschließt, die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion und der Volksrepublik China förmlich aufzufordern, darauf zu drängen, daß diese Gespräche vor der Beendigung der Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags aufgenommen werden;
8. hofft, daß die Ergebnisse der dritten Konferenz so ausfallen werden, daß die Staaten, die bisher gezögert oder sich geweigert haben, den Nichtverbreitungsvertrag zu unterzeichnen, ihre Meinung ändern;
9. fordert die Kommission und den Ministerrat auf, die Richtlinie von London über die Ausfuhr nuklearer Waffen und nuklearer Technologie ernst zu nehmen, und darauf zu drängen, daß alle derartigen Ausfuhren und Einfuhren der IAEO notifiziert werden müssen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Außenministern, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungen und Parlamenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion und der Volksrepublik China zu übermitteln.

